

Vereinssatzung des Turnverein Wetzlar 1847 e.V.



SATZUNG

A. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Turnverein Wetzlar 1847 e.V.. Er hat seinen Sitz in Wetzlar/Lahn. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, vornehmlich aller im Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) vertretenen Sportarten. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben: Förderung des Wettkampf-, des Breiten-, des Fitness-, des Senioren-, des Jugend- und des Gesundheitssportes und der sportlichen Freizeitgestaltung unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit, der Integration und der Inklusion sowie die Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten. Der Verein betreibt einen gerätegestützten Krafraum unter besonderer Berücksichtigung des Kardio- und des Krafttrainings.

2. Der Verein dient durch seine Tätigkeit der Gesunderhaltung und dem Erholungsbedürfnis der Mitglieder. Er richtet seine Aktivitäten unter Abwägung der Interessen des Sports so aus, dass sie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Er leistet in diesem Rahmen einen aktiven Umweltschutz.

3. Weitere Aufgabe des Vereins ist es, die Kultur zu fördern, entsprechende Veranstaltungen durchzuführen und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zur Würde des Menschen und den Menschenrechten sowie den in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Kinderrechten. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität. Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des lsb h. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des lsb h und der Mitgliedsverbände des lsb h, deren Sportarten im Verein betrieben werden, für sich als verbindlich an.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen; dieser entscheidet über den Antrag. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Aufnahmeantrages schriftlich abgelehnt wird. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen gilt § 5, Abs. 1, Satz 3 entsprechend. Die Kündigung kann nur mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Frist zulassen.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder eine Ordnung sowie wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Beschluss kann binnen 4 Wochen nach Zugang des Bescheides Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Delegiertenversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

3. Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins

4. Auflösung einer juristischen Person

§ 7

Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Gebühren für Kurse.
2. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. Das Nähere zu 1 und 2 regelt die Beitragsordnung.
4. Bei Bedarf kann eine Umlage festgesetzt werden.
5. Mitglieder sind verpflichtet, am Beitragseinzugsverfahren teilzunehmen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen; wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Die Jugendordnung kann für die Vereinsjugend Abweichungen vorsehen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Sie sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, seine Ordnungen und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

C. Organe des Vereins

§ 9

Vereinsorgane

- Die Mitgliederversammlung
- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Vereinsjugendversammlung
- Der Jugendausschuss
- Die Jugendvertretung

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können für die Erledigung der Vorstandsaufgaben Aufwandsentschädigungen nach § 22, Nr. 3 EStG gezahlt werden. Im Übrigen kann den Mitgliedern und Mitarbeitern ein Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewährt werden, die Ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden und die Delegiertenversammlung dies vorher beschlossen hat.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie ist zuständig für
 - Satzungsänderungen
 - Änderungen des Vereinszwecks
 - Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
4. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Wetzlarer Neuen Zeitung sowie auf der Homepage des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Im Falle einer geplanten Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks sind in der Wetzlarer Neuen Zeitung nur die von einer Änderung betroffenen Paragraphen unter Angabe ihrer Überschrift und der stichwortartigen Darstellung der geplanten Änderungen zu nennen. Eine vollständige Gegenüberstellung der geltenden Satzungstexte mit den geplanten Änderungen wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
5. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit, bei Vereinsauflösung eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Sind weniger als 50 v.H. der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung nur dann nicht mehr beschlussfähig, wenn ausdrücklich ein Antrag auf Beschlussunfähigkeit gestellt wird.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) dem Vorstand.
- b) den Abteilungsleitern. Sind diese Mitglieder des Vorstandes, so benennt die Abteilung einen Vertreter.
- c) den von den einzelnen Abteilungen gewählten Delegierten.

2. Jede Abteilung erhält für je 50 Mitglieder einen Delegierten. Eine Abteilung darf nicht mehr als 10 Delegierte stellen. Die Amtszeit der gewählten Delegierten beträgt 3 Jahre.

3. Die Mitgliederzahl einer Abteilung ergibt sich aus der letzten Meldung an den lsb h.

4. Die Abteilungsmitglieder wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten in Abteilungsversammlungen.

5. Wahlberechtigt sind in Abweichung von § 8 Ziffer 1 alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.

6. In der Delegiertenversammlung haben die in Ziffer 1a) und b) genannten Personen sowie jeder Delegierte jeweils 1 Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist bei Abteilungsleitern möglich. Im Übrigen ist eine Übertragung des Stimmrechtes eines Delegierten auf einen Ersatzdelegierten nur bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit möglich.

7. Die Delegierten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wird ein Delegierter von der Abteilung abgewählt, legt er sein Delegiertenamt schriftlich gegenüber dem Vorstand nieder oder scheidet er aus dem Verein aus, so verliert er seinen Sitz in der Delegiertenversammlung.

8. Jährlich findet mindestens eine Delegiertenversammlung statt.

9. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

10. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Sind weniger als 50 v.H. der zur Delegiertenversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Versammlung nur dann nicht mehr beschlussfähig, wenn ausdrücklich ein Antrag auf Beschlussunfähigkeit gestellt wird.

11. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Genehmigungen von Aufwandsentschädigungen und Regelung von Aufwendungsersatz
- Entlastung des Vorstandes mit Ausnahme des Vertreters des Jugendausschusses
- Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vertreters des Jugendausschusses
- Erlass von Ordnungen
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Zustimmung zu Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahmen, soweit ein Rechtsgeschäft mehr als 25% des jährlichen Mitgliedsbeitragsaufkommens des Vereins(ohne Abteilungsbeiträge) ausmacht.
- Festsetzung einer Umlage
- Beschlussfassung über Anträge

12. Außerordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:

- a) wenn sie der Vorstand für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die vorgenannten Bestimmungen.

13. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) vier stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beteiligung eines von ihm zu bestellenden Geschäftsführers, der mit beratender Stimme an Vorstands- und Beiratssitzungen teilnimmt.

2. Die unter a) und b) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 3. a) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- b) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- c) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus (z.B. durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Ausschluss aus dem Verein), so ist dessen Amt durch den Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen.

4. Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, vom 1. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung ist innerhalb von 2 Wochen anzuberaumen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Die schriftliche Einladung soll spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.

5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet, sie sind nicht öffentlich.

- 6. a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- b) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- c) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben; geheime Abstimmungen sind unzulässig.

7. In Ausnahmefällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

8. Zur Unterstützung des Vorstandes werden folgende Referate gebildet.

- Referat 1: Jugend
- Referat 2: Öffentlichkeitsarbeit
- Referat 3: Kultur, allgemeine Veranstaltungen
- Referat 4: Mitgliederbetreuung
- Referat 5: Sport
- Referat 6: Finanzen und Controlling
- Referat 7: Immobilienmanagement
- Referat 8: Rechtsangelegenheiten, Versicherungen
- Referat 9: Umweltprojekte

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf weitere Referate zu errichten.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Referate werden vom Vorstand berufen. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.

Den Referaten gehören jeweils neben dem Vorsitzenden bis zu 5 Mitglieder an.

Der Vorstand ist berechtigt, Referatsmitglieder abzurufen.

Für die Einberufung von Referatssitzungen gelten die Vorschriften für Vorstandssitzungen analog. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

9. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Geschäftsverteilungsplan zu erstellen, den Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder zu definieren und dem Beirat zur Kenntnis vorzulegen. Ebenso ist er verpflichtet, die Aufgabenbereiche der Referate in einer Geschäftsordnung festzulegen und dem Beirat vorzulegen.

§ 13

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

- a.) den Mitgliedern des Vorstands
 - b.) den Abteilungsleitern oder im Verhinderungsfall ihrer Stellvertreter
 - c.) einem Mitglied des Jugendausschusses
 - d.) den Referatsleitern oder ihren Vertretern
 - e.) den Ehrenmitgliedern
- Diese können mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teilnehmen.

2. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

Beratung über die Vereinspolitik
Beratung in allen sportlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen
Beratung über Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
Initiativen des Vorstandes vorbereiten und in der Planung mit gestalten.

3. Der Beirat ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung soll mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen.

4. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder ein anderes Vorstandsmitglieds geleitet.

§ 14

Vereinsjugend

1. Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) Die Vereinsjugendversammlung
- b) Der Jugendausschuss
- c) Die Jugendvertretung

2. Die Vereinsjugend betreibt die Jugendarbeit selbständig unter Beachtung der Vereinssatzung und der Vereinsordnung. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15

Abteilungen

1. Die Abteilungen erledigen Angelegenheiten ihres internen Sport- und Geschäftsbetriebes selbständig.

2. Jede Abteilung hat jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung durchzuführen; hierzu ist der Vorstand einzuladen.

3. Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen bzw. -umlagen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

4. Die Bildung neuer Abteilungen kann nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

5. Der Vorstand kann eine Abteilung - nach Anhörung der Abteilungsversammlung - aus wichtigem Grund auflösen.

6. Weitere Bestimmungen sind in der Abteilungsordnung enthalten.

§ 16

Rechnungsprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Rechnungsprüfer auch berechtigt, die Kassenführung der einzelnen Abteilungen zu überprüfen.

3. Die Rechnungsprüfer haben der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Über Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

§ 17

Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins bleibt der geschäftsführende Vorstand als Liquidator im Amt.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis und die Stadt Wetzlar, die es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden haben.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung sowie Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Satzung zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 12. März 2026

ORDNUNGEN

Versammlungsordnung

1. Mitglieder- und Delegiertenversammlung werden vom Vorstand einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und vom Vorstand geladene Gäste.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Nicht stimmberechtigte Teilnehmer sind in einer weiteren Liste aufzuführen. Die Teilnehmerlisten sind dem Protokoll beizufügen.
3. Der 1. Vorsitzende eröffnet und leitet die Versammlungen. Der Vorstand kann auch einen anderen Versammlungsleiter bestellen. Falls die satzungsmäßigen Vertreter des Vorsitzenden verhindert sind, wählen die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt bei Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter direkt betreffen.
4. Zu Beginn einer Versammlung hat der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Stimmberechtigungen und die Stimmenzahl festzulegen.
5. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
6. a) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Der 1. Vorsitzende darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen von ihm Benannten Stellung nehmen lassen.
b) Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder vor dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
c) Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und streng zur Sache zu halten.
d) Zuwiderhandlungen sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Im Wiederholungsfalle oder wegen beleidigender Äußerungen kann er dem Redner das Wort entziehen. Bei groben Verstößen kann beschlossen werden, den Störer von der Versammlung auszuschließen.
7. a) Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
b) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste, auf sofortige Abstimmung, auf Nichtbefassung, auf Vertagung, auf Kürzung der Redezeit oder Hinweise auf den ordnungswidrigen Verlauf der Versammlung oder des Verfahrens bei der Beschlussfassung.
c) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür oder dagegen zu sprechen.
8. a) Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Sie müssen begründet werden.
b) Später eingehende Anträge sowie Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird (Dringlichkeitsanträge).
c) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
9. a) Ein Beratungspunkt, über den abzustimmen ist, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.
b) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
c) Soweit die Satzung nichts anderes Vorsieht, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
d) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmkarte. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

10. a) Zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- b) Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und ob sie im Falle einer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vor der Abstimmung ihre Bereitschaft erklärt haben, die Wahl anzunehmen.
- c) Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen; es kann auch durch Handzeichen oder Stimmkarte gewählt werden, sofern aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird.
- d) Erklärt sich ein Kandidat bereit, so kann der Vorstand eine kommissarische Beauftragung beschließen.
11. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist spätestens nach vier Wochen an die Vorstandsmitglieder sowie die Abteilungsleiter zu versenden und für die Mitglieder auf der Geschäftsstelle auszulegen. Es hat mindestens die Ergebnisse der Wahlen und die gefassten Beschlüsse zu enthalten.

1. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, dem/der Abteilungsleiter/in und dem/der Kassenwart/in. Der/Die Abteilungsleiter/in und der/die Kassenwart/in müssen volljährig sein. Bei Bedarf kann die Abteilung weitere Personen in die Abteilungsleitung wählen.
2. Die Abteilungsleitung wird für 3 Jahre durch die Mitglieder der Abteilung gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
3. Die Abteilung wählt auf der Abteilungsversammlung einen/eine Kassenprüfer/in und einen/eine Vertreter/in. Der/Die Kassenprüfer/in und sein/seine Vertreter/in dürfen nicht Mitglied der Abteilungsleitung sein. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl nach Ablauf dieser Frist ist nicht möglich. Der/Die Kassenprüfer/in darf sich 2 Jahre nach Ablauf seiner/ihrer letzten Prüfperiode wieder zur Wahl für dieses Amt stellen.
4. Die Abteilung wählt Delegierte nach den Vorgaben des §11 der Satzung des Gesamtvereins. Die vorgenannte Regelung wird dieser Abteilungsordnung nachrichtlich beigelegt.
5. Die Bankkonten einer Abteilung sind bei der Sparkasse Wetzlar als Unterkonten des Gesamtvereins zu führen. Der gesamte Geldverkehr einer Abteilung ist ausschließlich über dieses Konto abzuwickeln.
6. Die Abteilungen haben jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine Abteilungsversammlung einberufen. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Versammlung - soweit sie nicht Mitglied dieser Abteilung sind - beratend teil. Mit der Einladung zur Versammlung ist eine Tagesordnung zu verschicken, die folgende Punkte enthalten muss:
 - Bericht der Abteilungsleitung
 - Bericht des Kassenwartes
 - Entlastung der Abteilungsleitung und des Kassenwartes
 - Wahl eines Kassenprüfers und eines Vertreters
 - Genehmigung des Abteilungshaushaltsplanes
7. Die Abteilungsleitung hat den Vorstand über alle wichtigen Abteilungsangelegenheiten zu unterrichten. Sie ist ihm gegenüber für einen geordneten Sportbetrieb verantwortlich.
8. Die Abteilungen erhalten für ihre Aufgaben im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten und von der Delegiertenversammlung genehmigten Haushalts Zuschüsse, über die sie unter Vorlage eines Kassenbuches und der entsprechenden Belege gegenüber dem Vorstand Rechnung zu legen haben. Neue Zuschüsse werden erst nach Genehmigung des Abschlusses des Vorjahres durch den Vorstand bewilligt.
9. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften über die Delegiertenversammlung sowie die Versammlungsordnung entsprechend.
10. Der Gesamtverein unterstützt jugendliche und aktive Sportlerinnen und Sportler, die sich für Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele qualifiziert haben oder die von einem/r Nationaltrainer/in in den Kader einer nationalen Auswahlmannschaft berufen werden, um mit dieser Mannschaft an internationalen Wettkämpfen teilzunehmen, finanziell im Jahr der Qualifikation/Berufung sowie im Jahr in dem die vorgenannten Meisterschaften/Wettkämpfe stattfinden. Bare Auslagen können unter Vorlage der Originalrechnungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR jährlich zum Jahresende erstattet werden. Die Abteilungen benennen dem Vorstand Sportlerinnen und Sportler, für die einer Inanspruchnahme dieser Regelung in Frage kommen, in einer Voranmeldung zum Zeitpunkt der Qualifikation/Berufung. Diese Regelung ist nur für Sportlerinnen und Sportler gültig, die für den TV Wetzlar starten.

Abteilungsordnung zuletzt geändert in der Delegiertenversammlung am 22.03.2018

Ehrenordnung

Der Turnverein Wetzlar 1847 e.V. führt auf Beschluss des Vorstandes Ehrungen nach folgenden Richtlinien durch:

1. Ehrungen für Treue

- 1.1 durch die Verleihung der silbernen Ehrennadel oder einer Ehrengabe bei 25 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft
- 1.2 durch die Verleihung der goldenen Ehrennadel oder einer Ehrengabe bei 40 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft
- 1.3 durch eine besondere Ehrengabe bei 50, 60, 70 usw. Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft.

2. Für Verdienste

- 2.1 durch die Verleihung der silbernen Ehrennadel bei mindestens 10 jähriger Tätigkeit in einer Vereinsfunktion
- 2.2 durch die Verleihung der goldenen Ehrennadel bei mindestens 15 jähriger Tätigkeit in einer Vereinsfunktion
- 2.3 durch eine Ehrennadel oder Ehrengabe in besonderen Fällen.

3. Für hervorragende sportliche Leistungen

durch die Verleihung einer Ehrennadel oder die Überreichung einer Ehrengabe.

II

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung ernannt.

III

5. Ehrung von Nichtmitgliedern

In besonderen Fällen können auch Nichtmitglieder geehrt werden.

Beitragsordnung

A. Die Mitglieder sind nach folgenden Bestimmungen verpflichtet, Beiträge und Aufnahmegebühren zu zahlen:

<u>1. Beiträge</u>	<u>monatlich</u>	<u>Quartal</u>
a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	11,50 Euro	34,50 Euro
b) Erwachsene	14,00 Euro	42,00 Euro
c) Ehepaare	25,50 Euro	76.50 Euro
d) Ehepaare mit mindestens einem Kind unter 21 Jahren, ein Elternteil mit mindestens 2 Kindern unter 21 Jahren, drei und mehr Kinder einer Familie unter 21 Jahren sowie juristische Personen	28,00 Euro	84,00 Euro
Grundwehr- und Zivildienstleistende sowie Rentner zahlen auf Antrag den Beitragssatz für Kinder und Jugendliche	10,00 Euro	30,00 Euro
Rentner-Ehepaare	19,00 Euro	57,00 Euro

Studenten, die den vollen Beitrag bezahlen, erhalten auf Antrag für das laufende Geschäftsjahr die Differenz zwischen Erwachsenen- und Jugendbeitrag erstattet. Studienbescheinigungen für das Sommer- und Wintersemester sind vorzulegen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

2. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt je Mitglied 11,00 Euro

3. Zusätzliche Beiträge

Die Mitglieder können zu zusätzlichen Beiträgen herangezogen werden, wenn sie an Kursen des Vereins teilnehmen, an denen auch Nichtmitglieder gegen die Entrichtung einer Kursgebühr teilnehmen können. Über die Höhe des zusätzlichen Beitrages für einen bestimmten Kurs entscheidet der Vorstand. Der Beitrag muss vor Kursbeginn festgelegt werden. Mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung verpflichtet sich das Mitglied gleichzeitig für den Kurs, den vom Vorstand festgelegten Beitrag zu entrichten.

4. Anpassungsklausel

Bei einer Erhöhung des Lebenshaltungskostenindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte (Basis:2010 = 100) um mehr als 3 Punkte, ist der Vorstand verpflichtet, bei der nächsten Delegiertenversammlung einen Antrag auf Beitragsanpassung zu stellen. Eine weitere Anpassung kann nur dann erneut beantragt werden, wenn seit der letzten Anpassung eine weitere Steigerung um mehr als 3 Punkte eingetreten ist.

B. Entrichten der Beiträge und der Aufnahmegebühr

1. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.
3. Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Mit dem Aufnahmeantrag ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
4. Rückständige Beiträge sind mit den jeweils banküblichen Sätzen zu verzinsen. Je Mahnschreiben ist eine Gebühr von 2,56 Euro zu zahlen.

5. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag reduzieren. Er kann von der Erhebung einer Aufnahmegebühr absehen.

C. Kündigung

Nach der Satzung ist der freiwillige Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle spätestens am 30. September vorliegen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Beitragsordnung zuletzt geändert in der Delegiertenversammlung am 07.04.2022

Hallenordnung für die Sportstätten des Turnvereins Wetzlar 1847 e.V.

1. Der Sportbetrieb der Vereinsabteilungen, der Schulen und der Freizeitgruppen wird durch den Benutzerplan geregelt. Dieser wird halbjährig durch den Sportausschuss aufgestellt.

Die Benutzer der Hallen haben die festgesetzten Zeiten genau einzuhalten. Die Hallen stehen für den Sportbetrieb bis 22.00 Uhr, die Duschräume stehen bis 22.15 Uhr zur Verfügung. Die Hallen werden um 22.30 Uhr geschlossen.

2. Die Vergabe der Hallen für sportliche Veranstaltungen der Abteilungen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Geschäftsstelle; alle übrigen Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. In allen Fällen ist die Vergabe schriftlich zu bestätigen.

3. Die Übungsflächen der Hallen dürfen nur mit Hallenturnschuhen betreten werden.

4. Kinder und Jugendliche haben nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder eines von ihm Beauftragten Zutritt zu den Übungsflächen.

5. Fußballspielen ist im gesamten Bereich der Halle verboten. Treten bei Nichteinhaltung dieser Anordnung Schäden auf, so sind die Verursacher und bei Mitverschulden auch die Übungsleiter voll haftpflichtig.

6. Beschädigungen von Gebäudeteilen und Geräten sind über den Hausmeister umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

7. Zuschauer betreten die Hallen auf eigene Gefahr.

8. Umkleide- und Duschräume dürfen nicht für andere Zwecke benutzt werden. Streng untersagt ist das Ballspielen in diesen Räumen. Der Wasserverbrauch beim Duschen ist möglichst gering zu halten.

9. Auf den Übungsflächen und den Emporen gilt ein allgemeines Rauchverbot.

10. Eine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände im Bereich der Hallen wird vom Verein nicht übernommen.

11. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen kann der Vorstand für Sonderveranstaltungen beschließen.

12. Die Einhaltung der Hallenordnung wird durch den Hausmeister überwacht. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

1. Gliederung der Vereinsjugend

- a) Die Vereinsjugend setzt sich aus Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zusammen.
- b) Die Vereinsjugend kann in ihre Aktivitäten alle Vereinsmitglieder ohne Altersbeschränkung einbeziehen.

2. Zweck der Vereinsjugend

- a) Die Vereinsjugend betreibt die Jugendarbeit selbständig unter Beachtung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen.
- b) Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie ist dem Vereinsvorstand gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet.
- c) Die Vereinsjugend unterstützt und fördert Maßnahmen zur Entwicklung ihrer jugendlichen Mitglieder unter Berücksichtigung der Jugendgesetzgebung des Staates und Verordnungen der Kommune.
- d) zu ihrem besonderen Aufgabenbereich gehören:
 - die Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen,
 - kritische Auseinandersetzungen mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen,
 - Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit,
 - Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung,
 - Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

3. Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) die Jugendvertretung

4. Die Vereinsjugendversammlung

- a) Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des TV - Wetzlar 1847 e.V..
- b) Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins bis zum 27. Lebensjahr sowie den gewählten und - soweit nicht vorhanden - den beauftragten Mitarbeitern der Abteilungen.
- c) Sie ist zuständig für:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter,
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Vereinsjugend
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

- d) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung durch den Jugendausschuss oder den Vorstand erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Einladung über bestehende E-Mail Adressen aus der Mitgliederverwaltung, Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins sowie über bestehende Social Media Kanäle (Soziale Netzwerke) des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- e) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn: der Jugendausschuss oder der Vorstand sie für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Jugendlichen unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.
- f) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist innerhalb von 3 Wochen durchzuführen. Die Einladung durch den Jugendausschuss oder den Vorstand erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch Einladung über bestehende E-Mail Adressen aus der Mitgliederverwaltung, Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins sowie über bestehende Social Media Kanäle (Soziale Netzwerke) des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- g) Sind weniger als 50% der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Jugendversammlung nur dann nicht mehr beschlussfähig, wenn ausdrücklich ein Antrag auf Beschlussunfähigkeit gestellt wird.
- h) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

5. Der Jugendausschuss

a) Er besteht aus:

- dem Jugendwart und der Jugendwartin als gleichberechtigte Vorsitzende,
- dem/der Jugendsprecher/in
- 2 Beisitzer/innen

Er soll die Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand und der Öffentlichkeit vertreten.

b) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilungen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

c) Aufgaben des Jugendausschusses:

- Teilnahme eines Mitglieds des Jugendausschusses an den Beiratssitzungen
- Durchführung praktischer Jugendarbeit nach jugendgemäßen Grundsätzen im sportlichen und außersportlichen Bereich.
- Wahrnehmung kultureller Belange.
- Pflege der Gemeinschaft und jugendgemäßer Geselligkeit.
- Herstellung von Verbindungen zu den Eltern der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt- und Kreisjugendring, den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
- Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

6. Sitzungen des Jugendausschusses

a) Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem Jugendwart und der Jugendwartin einberufen und geleitet.

b) Er ist mindestens vierteljährlich einzuberufen.

7. Die Jugendvertretung

- a) Sie besteht aus dem Jugendausschuss und den gewählten oder beauftragten Jugendabteilungssprechern.
- b) Die Jugendvertretung unterstützt den Jugendausschuss in seinen Aufgaben. Er dient außerdem der Interessenvertretung der Jugendlichen der einzelnen Abteilungen.
- c) Die Jugendvertretung ist mindestens vierteljährlich einzuberufen.

8. Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können von der Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung. Änderungen treten mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Jugendordnung zuletzt geändert in der Delegiertenversammlung am 02. September 2021

Geschäftsordnung für den Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Vereinssatzung und der von der Delegiertenversammlung gefassten Ordnungen und Beschlüsse. Er bestellt zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer, der mit beratender Stimme an Vorstands- und Beiratssitzungen teilnimmt.
2. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Durchführung der Mitglieder- und der Delegiertenversammlungen sowie der Beiratssitzungen;
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und der Delegiertenversammlungen sowie der Beiratssitzungen;
 - c) die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes gegenüber der Delegiertenversammlung, die Aufstellung eines Haushaltsplanes (Wirtschafts- und Vermögensplan), der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein und vor Beginn des Geschäftsjahres vorliegen muss, die Erstellung eines Rechnungsabschlusses nach Ablauf des Geschäftsjahres;
 - d) die Verfügung über Mittel der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes;
 - e) die Überwachung des gesamten Sportbetriebes;
 - f) die Entscheidung über sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
3. Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben der Geschäftsführung und Vertretung einzelne seiner Mitglieder und/oder die Referatleiter - einzeln oder gemeinsam - beauftragen.
4. Bei den Vorstandssitzungen sind die einzelnen Tagesordnungspunkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Hinsichtlich der Behandlung der Tagesordnungspunkte und der Wortmeldungen gelten die Bestimmungen der Versammlungsordnung entsprechend. Unter "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
5. Die Vorstandsmitglieder dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder nahe Angehörige persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind. Eine Beteiligung liegt nicht schon dann vor, wenn Vorstandsmitglieder einer Abteilung angehören, deren Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird jeweils bei Beginn der Sitzung bestimmt. Das Protokoll sollte den Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Tage vor der nächsten Sitzung zugehen. Eventuelle Protokolländerungswünsche sind Tagesordnungspunkt 1 der folgenden Sitzung.

Stand: 01. April 2026
Autor: Detlev Lange, Geschäftsführer des Vereins

1. Präambel

Der Turnverein Wetzlar 1847 e.V. (nachfolgend Verein genannt) erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und nimmt den Schutz dieser Daten sehr ernst. Diese Datenschutzordnung dokumentiert, welche personenbezogenen Daten der Verein erhebt, verarbeitet, wie sie verwendet werden und wie im Verein mit personenbezogenen Daten umgegangen werden soll. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, also alle Daten aus denen die Identität einer natürlichen Person ableitbar ist.

2. Ziel der Datenschutzordnung

Diese Datenschutzordnung hat das Ziel, in einer zusammenfassenden Dokumentation die datenschutzrechtlichen Aspekte unseres Vereins darzustellen. Sie kann auch als Grundlage für datenschutzrechtliche Prüfungen z.B. durch den Auftraggeber im Rahmen der Auftragsverarbeitung genutzt werden. Dadurch soll die Einhaltung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung DSGVO nicht nur gewährleistet, sondern auch der Nachweis der Einhaltung geschaffen werden. Die Ziele dieser DSO sind (ISO/IEC 29151):

- für die Zwecke des Vereins angemessen zu sein
- über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein transparent zu sein
- den Rahmen für die Festlegung von Zielen für den Schutz personenbezogener Daten zu schaffen
- Festlegung von Regeln für Entscheidungen in Fragen des Schutzes personenbezogener Daten
- Kriterien für die Akzeptanz von Datenschutzrisiken definieren
- eine Verpflichtung enthalten, die geltenden Datenschutzanforderungen zu erfüllen
- eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung enthalten
- innerhalb der Organisation kommuniziert werden und
- gegebenenfalls interessierten Parteien/Gruppen Daten zur Verfügung zu stellen.

3. Datenschutzpolitik und Verantwortlichkeiten im Verein

Die Datenschutzziele unseres Vereins sollen hier neben evtl. anderen Vereinszielen aus der Satzung festgelegt und dokumentiert werden. Sie orientieren sich an den Datenschutz Grundsätzen und wurden individuell auf unseren Verein angepasst. Es wurden Rollen und Verantwortlichkeiten festgelegt und somit die Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung unseres Datenschutz-Managements definiert.

Der Verantwortliche:

Vorstand: Dr. Robin Steiner, Vorsitzender (erreichbar über Geschäftsstelle 06441-921313)
Karina Richter, stellvertr. Vorsitzende (erreichbar über Geschäftsstelle 06441 - 921313)
Jürgen Reiter, stellvertr. Vorsitzender (erreichbar über Geschäftsstelle 06441-921313)
Nicole Löll, stellvertr. Vorsitzender (erreichbar über Geschäftsstelle 06441-921313)
Matthias Heppner, stellvertr. Vorsitzender (erreichbar über Geschäftsstelle 06441-921313)

Datenschutzkoordinator:

Geschäftsstelle TV Wetzlar
Sportparkstraße 5
35578 Wetzlar
06441-921313
verwaltung@tv-wetzlar.de

Externer Datenschutzbeauftragter:

Der externe Datenschutzbeauftragte des Vereins ist derzeit nicht direkt erreichbar. Bitte wenden Sie sich an den Datenschutzkoordinator oder den Vorstand.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen im Verein

Der Verein befindet sich im Geltungsbereich sowohl der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als auch des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der neuen Fassung von 2018.

In seiner Satzung dokumentiert der Verein seine Mitgliedschaft im Dachverband der Hessischen Sportvereine, dem Landessportbund Hessen e.V. (lsb h). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des lsb h und der Mitgliedsverbände des lsb h, deren Sportarten im Verein betrieben werden, für sich als verbindlich an.

5. Schutzbedarfsanalyse:

Der Verein hat eine Schutzbedarfsanalyse der im Verein inkl. Auftragsverarbeitern verarbeiteten personenbezogenen Daten durchgeführt. Diese wurden in die laut BSI-Standard vorgeschlagenen Kategorien „normal/gering“, eingruppiert.

Daten, deren Schutzbedarf als NORMAL/GERING festgestellt wurde:

Eintritt, Geschlecht, Vorname, Nachname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Geburtsdatum, Sportart/Übungsgruppe sowie Bankdaten zur Abbuchung der Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls zusätzliche Beiträge für den Besuch von Sportkursen.
Die Bereitstellung der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse sind freiwillige Angaben.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Mitgliederdaten ist Artikel 6 Abs. 1 b der DSGVO. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Artikel 6 Abs. 1 f der DSGVO, das berechtigte Interesse des Vereins.

6. Verarbeitung von Mitgliederdaten:

Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere: Bestandsdaten, wie z.B. Name, Adresse, Eintritt, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung; Kontaktdaten, wie z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse; Inhaltsdaten, wie z.B. Texteingaben für Sportarten/Übungsgruppen, Ehrungen, Funktionen im Verein werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erhoben.

Soweit dies erforderlich ist, werden Leistungsdaten in den Abteilungen, wie z.B. Trainingspläne, Mannschafts- und Jahrgangslisten, Trainingszeiten, Bestzeiten) zur Meldung und Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb der Landesfachverbände auch auf Kreis- und Bezirksebene sowie zu nationalen und internationalen Wettkämpfen/Turnieren/Sportfesten, erhoben und entsprechend weitergeleitet. Rechtsgrundlage für die Übermittlung ist Artikel 6 Abs. 1 b der DSGVO. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten kann auch erforderlich sein zur Beantragung zur Ausstellung von Spielerpässen und zur Erlangung von Lizenzen oder Startberechtigungen.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen/Wettkämpfen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in der Vereinszeitschrift, in Ergebnislisten als Aushang am Wettkampfort, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt. Zweck der Datenverarbeitung ist insofern die Information der Öffentlichkeit über das Wirken des Vereins (Öffentlichkeitsarbeit).

In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und sonstigen Vereinsmitgliedern nur soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage dazu ist Artikel 6 Abs. 1 b der DSGVO.

Die Mitgliederdaten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen. Stehen Aufbewahrungsfristen z.B. aus steuerlichen Gründen einer Löschung entgegen, wird die Verarbeitung der personenbezogenen Mitgliedsdaten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist eingeschränkt.

Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15) sowie auf Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21) und Datenübertragbarkeit (Art. 20). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei dem/den oben genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die

Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an den/die oben genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

7. Öffentliche Veranstaltungen des Vereins:

Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe und Sportfeste der Abteilungen sowie das Sommer-/Vatertagsfest des Vereins) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. in seiner Vereinszeitschrift, auf seiner Homepage und/oder bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst möglichem Bericht an die Print- und Online-Presse. Die Anwesenden informiert der Verein bei öffentlichen Veranstaltungen über einen Aufsteller. Dieser weist darauf hin, dass

- Fotos/Videos gemacht werden
- wer der Verantwortliche ist
- auf welcher Rechtsgrundlage die Fotos/Videos erstellt werden und wann die Aufnahmen wieder gelöscht werden
- wie man sich davor schützen kann, auf Fotos zu erscheinen.

Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Abs. 1 b DSGVO.

Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a DSGVO).

Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Abs. 1 b DSGVO). Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO).

8. Mitgliederlisten:

Mitgliederlisten werden als PDF-Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Alle Empfänger haben vorher eine Datenschutz-Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnet. Ohne Vertraulichkeitsverpflichtungserklärung ist die Herausgabe von Mitgliederlisten bzw. allgemein personenbezogenen Daten nicht gestattet.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten nach Abgabe einer Datenschutz- Vertraulichkeitsverpflichtungserklärung ausgehändigt. Namen, Adressen und sonstige Daten dürfen auf keinen Fall zu anderen Zwecken Verwendung finden. Die erhaltenen Daten müssen, sobald deren Zweck erfüllt ist, zeitnah gelöscht werden.

9. Auftragsverarbeitung:

Setzt der Verein Unterauftragnehmer ein, die im Lauf ihrer Tätigkeit für den Verein mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen können, schließt der Verantwortliche mit dem Subunternehmer einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

Der Auftragnehmer ist so auszuwählen, dass er für die geplante Verarbeitung geeignet ist und arbeitet dabei weisungsgebunden. Er verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich so, wie vom Auftraggeber angewiesen. Diese Weisungen sind zu dokumentieren.

Eine Vorlage eines solchen Vertrages zur Auftragsverarbeitung enthält die technisch-organisatorischen Maßnahmen des Unterauftragnehmers und deshalb liefert der Unterauftragnehmer die benötigte Vertragsvorlage. Eine solche Vertragsvorlage wird dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung vorgelegt. In regelmäßigen Abständen veranlasst der Verantwortliche eine Bewertung und Überprüfung der Datenverarbeitung des Unterauftragnehmers, zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten technisch organisatorischen Maßnahmen.

10. Bestehende technische und organisatorische Maßnahmen:

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen festgelegt, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns, als auch von unseren externen Dienstleistern eingehalten werden.

Zugriff auf Mitgliederdaten

Zugriff auf Mitgliederdaten des Vereins erhalten alle Mitglieder, die solche Daten zur Erfüllung ihrer (satzungsgemäßen) Aufgaben benötigen, sowie der jeweils amtierende Vorstand. Jede handelnde Person kann erst Zugriff auf Mitgliederdaten erhalten, wenn sie vorher eine Verpflichtungserklärung auf den Datenschutz unterzeichnet hat und diese Erklärung dem Verein/Vorstand/Datenschutzkoordinator vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Verpflichtungserklärung wird in einer Liste dokumentiert.

Daten von Amtsinhabern

Unter Amtsinhaberdaten verstehen wir Namen und Kontaktdaten der Amtsinhaber innerhalb des Vereins sowie Angaben zu ihren aktuellen Ämtern. Die Amtsinhaberdaten stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Amtsinhaberdaten sind insofern nicht explizit geschützt, da jeder Bürger ein Anrecht darauf hat zu wissen, wer in einem Verein dem er gerne beitreten möchte, ein Amt innehat. Das bedeutet, dass Namen und Kontaktdaten der Amtsinhaber des Vereins auch ohne Ihr explizites Einverständnis veröffentlicht werden dürfen.

Schutz von lokal gespeicherten Vereinsdaten vor unbefugtem Fremdzugriff

Nutzer, die berechtigterweise Zugang zu Mitglieder- oder sonstigen personenbezogenen Daten haben, sind verpflichtet für eine grundlegende Sicherung vor Fremdzugriffen nach dem jeweiligen „Stand der Technik“ zu sorgen. Dies gilt insbesondere, wenn die Daten auf einem privaten PC gelagert werden, der sowohl für den Internet-Zugriff als auch möglicherweise von anderen Familienmitgliedern benutzt wird. In solchen Fällen ist mindestens eine lokale Firewall zu benutzen und es ist eine Anti-Virus-Software einzusetzen, die regelmäßig und in kurzen Abständen mit neuesten Malware-Definitionsdaten aktualisiert wird. Grundsätzlich ist nach dem aktuellen Stand der Technik davon auszugehen, dass die Vereinsdaten von den privaten Daten zu trennen sind. Dies erfolgt idealerweise auf einem getrennten Speichermedium USB-Stick oder USB-Festplatte o.ä..

Schutz von Vereinsdaten in einer Geschäftsstelle

Nutzer von IT-Systemen in einer Geschäftsstelle haben ebenfalls die schützenswerten Vereinsdaten nach dem „Stand der Technik“ vor unbefugtem Zugriff oder Verlust zu schützen. Dies gilt insbesondere, wenn die Daten auf einem PC gelagert werden, der für den Internet-Zugriff benutzt wird. In solchen Fällen ist mindestens eine lokale Firewall zu benutzen und es ist eine Anti-Virus-Software einzusetzen, die regelmäßig und in kurzen Abständen mit neuesten Malware-Definitionsdaten aktualisiert wird. Werden personenbezogene Daten auf Papier verarbeitet (z.B. Mitgliedsanträge) sind diese in einem abschließbaren Schrank aufzubewahren.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung am 27.8.2020